

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 10/2008

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

20. März 2008

Inhaltsverzeichnis:

1. Ungültigkeitserklärung zur Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötschlitz im Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau Nr. 8/2008 vom 11. März 2008
2. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötschlitz

1. Ungültigkeitserklärung zur Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötschlitz im Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau Nr. 8/2008 vom 11. März 2008

Die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötschlitz, die im Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau Nr. 8/2008 am 11. März 2008 erschien, wird hiermit für ungültig erklärt.

Eine erneute Bekanntmachung erscheint in diesem Amtsblatt unter Punkt 2.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

2. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kötschlitz

Am **30.03.2008** findet die **Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Kötschlitz ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Gemeindeamt, Kötschlitz 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. März 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.

5. Bei der **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**
 - a hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme;
 - b muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl für den der Wahlschein gilt, durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - a muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - b kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,
 - c legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - d unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - e legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - f übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht,
 - g kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
 - h wegen eines körperlichen Gebrechens aber gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesen unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen, auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist,
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeister(in)wahl.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach § 30 Abs. 3 KWG LSA.

Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber er seine Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Bürgermeister(in)wahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Leuna, 27. Februar 2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**
Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.
Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120